



Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 04.12.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herne, Blatt 21326,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herne, Flur 020, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche,
Wiescherstraße 101, Größe: 109 m²

Grundbuch von Herne, Blatt 21326,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Herne, Flur 020, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche,
Wiescherstraße 101, Größe: 105 m²

Grundbuch von Herne, Blatt 21326,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Herne, Flur 020, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche,
Wiescherstraße, Größe: 16 m²

versteigert werden.

Bei dem zu begutachtenden Objekt handelt es sich um ein Grundstück mit einem
Einfamilienwohnhaus (Reihenmittelhaus).

Die Wohnfläche beträgt ca. 85 qm in zwei Geschossen, das Gebäude ist

vollunterkellert, das Dachgeschoss überwiegend ausgebaut.

Das zum Bewertungsobjekt gehörende Flurstück 173 (lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses) wird augenscheinlich in Verbindung mit den dortigen Nachbarflurstücken als Wirtschaftsweg genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

77.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herne Blatt 21326, lfd. Nr. 1	44.700,00 €
- Gemarkung Herne Blatt 21326, lfd. Nr. 2	31.500,00 €
- Gemarkung Herne Blatt 21326, lfd. Nr. 3	800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.